

# Amtsblatt der Gemeinde Kirchanschöring

Nr. 2020-11

Zeitung Nr.

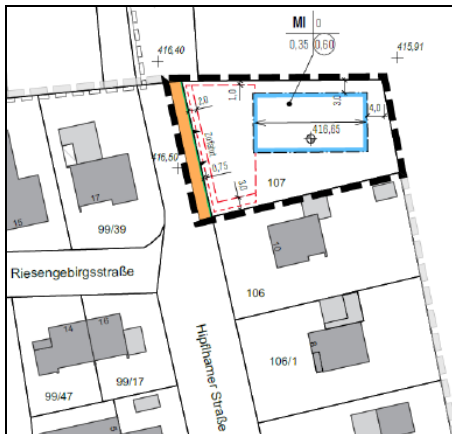
vom

## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Ost“ der Gemeinde Kirchanschöring im Bereich des Grundstücks Flurstücksnummer 107 der Gemarkung Kirchanschöring

Die Gemeinde Kirchanschöring hat mit Beschluss vom 23.04.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Ost“ in der Fassung vom 10.03.2020 im Bereich des Grundstücks Flurstücksnummer 107 der Gemarkung Kirchanschöring als Satzung beschlossen; der Änderungsbereich liegt an der Hipflhamer Straße Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.



Lageplan

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchanschöring unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kirchanschöring, 27.04.2020  
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister